

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 182-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.546

Eingereicht am: 03.09.2018

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) (Sprecher/in)
SP-JUSO-PSA (Funciello, Bern)

Weitere Unterschriften: 30

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 06.09.2018

RRB-Nr.: 50/2019 vom 23. Januar 2019
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Istanbul-Konvention – Kantonale Analyse und Umsetzung

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. umfassend und unter Einbezug sämtlicher relevanten Mitglieder der kantonalen Behörden und weiteren massgeblich involvierten Akteurinnen und Akteuren zu analysieren, wie die Istanbul-Konvention umgesetzt werden kann
2. sowohl bei der Analyse als auch bei der Umsetzung darauf zu achten, dass die Massnahmen und Angebote allen gleichermassen zugänglich sind, ungeachtet von Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, sozialer Herkunft, Alter, Migrations- oder Flüchtlingsstatus, Behinderung oder anderen Faktoren (gemäss Art. 4 IK)
3. sicherzustellen, dass sowohl bei der Analyse als auch bei der Umsetzung alle Pfeiler der Konvention (wie Prävention, Unterstützung/Schutz, Strafverfolgung) beachtet werden

Begründung:

Am 1. April 2018 ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) in der Schweiz in Kraft getreten.

Laut Bund¹ und dem Regierungsrat des Kantons Bern² verfügt die Schweiz bereits heute weitestgehend über die nötigen Rechtsgrundlagen, um den Anforderungen der Istanbul-Konvention zu genügen. Dennoch sind in verschiedenen Bereichen Massnahmen nötig, um die Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt zu reduzieren, Opfer besser schützen zu können und die echte Gleichstellung von Mann und Frau erreichen zu können. Dies zeigen folgende, nicht abschliessende Beispiele: Es fehlen Plätze in Frauen- und Mädchenhäusern.

Die Frauen- und Mädchenhäuser im Kanton Bern können gegenwärtig Gewaltopfern nicht genügend Schutzplätze bieten und können so ihrem Auftrag gemäss Opferhilfegesetz (OHG) nicht gezielt nachkommen. Das Frauenhaus in Bern bietet Platz für 7 Frauen und 8 Kinder und gehört zur Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern. Das Frauenhaus in Thun bietet Platz für 6 Frauen und 8 Kinder, Biel bietet Platz für 6 Frauen. Die heutige Situation verdeutlicht, dass die Arbeit in den Frauenhäusern an Grenzen stösst, denn die Frauenhäuser sind überfüllt und unterfinanziert. Es darf nicht sein, dass die Frauenhäuser viele Frauen abweisen müssen, weil sie schlichtweg viel zu wenige Plätze anbieten können. Die Schweiz hat sich verpflichtet, genügend Schutzplätze für Betroffene von häuslicher Gewalt zur Verfügung zu stellen, aber in Realität müssen die Frauenhäuser in der Schweiz jedes vierte Gewaltopfer abweisen.

Zudem mangelt es an Ressourcen, um die Angebote auch für Frauen mit Behinderungen zugänglich zu machen. Auch haben geflüchtete Frauen und Mädchen nach wie vor unzureichenden Schutz. Weiterhin bestehende Geschlechterstereotypen und Formen der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bilden einen Nährboden für Gewalt an Frauen.³

Es benötigt konkrete Massnahmen, um vorhandene Defizite wie bspw. fehlende Schutzplätze und Ressourcenmängel so rasch als möglich zu beheben, damit auch der Kanton Bern den Auflagen der Konvention gerecht wird.

Eine Analyse der Situation im Kanton Bern bietet die Grundlage, die Konvention auf kantonaler Ebene umzusetzen.

Dem Kanton Bern, als grosser und einflussreicher Kanton, obliegt eine wichtige Mitverantwortung bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention, denn bis 2020 müssen die Massnahmen bereits greifen, da die Forderungen zu diesem Zeitpunkt bereits überprüft werden.

Begründung der Dringlichkeit: Da Bund und Kantone bereits diesen November ein konkretes Umsetzungskonzept zur Einhaltung der Istanbul-Konvention aufstellen müssen und der Kanton Bern eine wichtige Mitverantwortung bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention mitträgt, denn bis 2020 müssen die Massnahmen bereits greifen, kann der Kanton Bern nicht weiter zuwarten und muss dem Grossen Rat rasch aufzeigen, wie er bei der Umsetzung vorgehen will.

¹ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-70247.html> (zuletzt abgerufen am 30.08.2018)

² https://www.pom.be.ch/pom/de/index/direktion/ueber-die-direktion/big.assetref/dam/documents/POM/GS/de/HaeuslicheGewalt/Informationsmaterial/180326_Istanbul_Konvention_Factsheet.pdf (zuletzt abgerufen am 30.08.2018)

³ Präambel Istanbul-Konvention

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat des Kantons Bern hatte sich im Januar 2016 in seiner Stellungnahme zur Vernehmlassung der Istanbul-Konvention für die Genehmigung und Umsetzung dieses Übereinkommens ausgesprochen⁴. Seit Inkrafttreten der Konvention für die Schweiz am 1. April 2018 beteiligt sich der Kanton Bern aktiv an der Aufgleisung der Konvention auf interkantonaler Ebene. Die in der Motion geforderte kantonale Analyse und Umsetzung der Istanbul-Konvention befürwortet der Regierungsrat.

Die Istanbul-Konvention ist ein umfassendes, rechtsverbindliches Instrument, das für die ganze Schweiz gilt. Es trägt damit zur Vereinheitlichung von Standards bei der Verhütung und Verfolgung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt bei und fördert die Zusammenarbeit über Kantonsgrenzen hinweg. Durch die Inkraftsetzung der Istanbul-Konvention soll den Kantonen gemäss Botschaft zur Istanbul-Konvention vom 2. Dezember 2016 (BBI 2017 185) kein nennenswerter Mehraufwand entstehen⁵. Mit kantonsübergreifenden Lösungen können die Aufwände einzelner Kantone für Massnahmen bspw. in der Beratung für gewaltausübende Menschen reduziert und auch Angebote für kleine Zielgruppen, bspw. gewaltbetroffene Menschen mit einer Behinderung, geschaffen werden.

Die Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt SKHG stellt im Auftrag der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren sowie der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren die koordinierte Umsetzung der Istanbul-Konvention auf interkantonaler Ebene sicher. Sie setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern aller 26 Kantone zusammen, die in unterschiedlichen kantonalen Direktionen arbeiten und verschiedene berufliche Perspektiven einbringen. Seit 2017 hat der Kanton Bern das Co-Präsidium der SKHG inne. Im Sommer 2018 führte die SKHG eine umfassende Bestandsaufnahme zur Umsetzung der Istanbul-Konvention auf Ebene Kantone durch und leitete daraus einen Handlungsbedarf in sieben prioritären Themenbereichen für die erste Umsetzungsphase⁶ ab⁷.

Die Analyse zur Umsetzung der Istanbul-Konvention für den Kanton Bern inkl. Schlussfolgerungen zum weiteren Vorgehen soll – unter Berücksichtigung aller Pfeiler der Konvention – in den Jahren 2019 und 2020 gestützt auf die von der SKHG erarbeitete Bestandsaufnahme erfolgen. Dabei soll ein besonderes Augenmerk auf die in Artikel 4 verankerte Verpflichtung zur diskriminierungsfreien Umsetzung aller Massnahmen gerichtet werden. In die Analyse sollen die regionalen runden Tische zu häuslicher Gewalt eng eingebunden werden. Die regionalen runden Tische finden im Kanton Bern seit mehreren Jahren unter der Leitung von Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern statt, die ihrerseits Aufgaben zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt wahrnehmen (Art. 9 des Gesetzes über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter vom 28. März 2009 [RStG; BSG 152.321]). An diesen runden Tischen diskutieren Behörden, Stellen und Institutionen des kantonalen Interventions- und Hilfesystems Massnahmen, Interventionen und neue Entwicklungen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung. Eine erste Diskussion zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz und im Kanton Bern fand am 29. Oktober 2018 am regionalen runden Tisch Biel/Bienne statt.

Die Versorgungslage durch Schutzunterkünfte und die Suche nach Verbesserungsmöglichkeiten bzgl. Schutz, Krisenintervention, Unterkunft und Beratung für Opfer häuslicher Gewalt sind so-

⁴ [RRB 60/2016 vom 20. Januar 2016](#)

⁵ Vgl. Botschaft zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, S. 275

⁶ Diese erste Umsetzungsphase beginnt Mitte 2018 und endet zum Zeitpunkt des 1. Staatenberichts, also frühestens im Jahr 2020.

⁷ Der entsprechende Bericht der SKHG ist auf deren Seite www.skhg.ch unter Istanbul-Konvention zu finden.

wohl im Kanton Bern als auch auf interkantonaler Ebene regelmässig ein Thema. So wird beispielsweise bis Ende 2018 in Biel das Pilotprojekt Mädchenhaus Bienne mit privaten Mitteln realisiert. Zudem wird, in Erfüllung des Postulats 039-2016, eine Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern durchgeführt. Auf interkantonaler Ebene gehören die Analyse der Versorgungslage durch Schutzunterkünfte (Artikel 23 der Istanbul-Konvention) sowie die Analyse der Ressourcensituation mit Fokus auf Schutzunterkünfte und Beratungsprogramme für gewaltausübende Menschen (Artikel 8 der Istanbul-Konvention) zu den von der SKHG als prioritär definierten Themenbereichen. Bei der Auseinandersetzung mit der Versorgung durch Schutzunterkünfte sollen insbesondere auch das vor- und nachgelagerte System mitbedacht werden.

Im Kanton Bern ist die durchschnittliche Auslastung der Frauenhäuser – wie im Motionstext dargestellt – mit über 80% seit vielen Jahren sehr hoch. Regelmässig müssen deshalb für schutz- und hilfeschende Frauen und Kinder andere Lösungen gesucht werden. Einige betroffene Opfer können in Frauenhäuser in anderen Kantonen zu ausserkantonalen Tarifen untergebracht werden. Anderweitig werden Hotelzimmer organisiert, wobei dort der Schutz und die Unterstützung fehlen, was in einigen Fällen gefährlich sein kann.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich der Kanton Bern bereits jetzt sehr aktiv an der interkantonalen Umsetzung der Istanbul-Konvention beteiligt. Der Regierungsrat ist darüber hinaus bereit, aufbauend auf den interkantonalen Grundlagen in den Jahren 2019 und 2020 eine Analyse inkl. Schlussfolgerungen für die Umsetzung im Kanton Bern zu erstellen und damit den Forderungen der Motion nachzukommen. Der Regierungsrat beantragt infolgedessen, die Motion anzunehmen.

Verteiler

- Grosser Rat